

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

18 (3.5.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft,
verbunden mit dem
Karlsruher Wochen-Blatt.

Nro. 18. Donnerstags den 3. May 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Abzugs-Konvention mit Kur-Bayern.

Nach einem zwischen Serenissimo Electore und des Herrn Kurfürsten zu Pfalz-Bayern kurf. Durchlaucht zum Abschluß gekommenen und ratificirten Vertrag soll in Zukunft:

1) Zwischen den Staaten Sr. kurfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern, und Sr. kurfürstl. Durchl. von Baden die Freyzügigkeit bestehen, daher in allen Fällen, wo von dem einen Staat in den andern ein Vermögen durch Kauf, Tausch, Schenkung Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, kein Freygeld, Nachsteuer oder Abschoss-Gebühr erhoben werden dürfen.

2) Da die Freyzügigkeit, ihrer Natur zufolge, nur auf das Vermögen, und nicht auf die Personen sich beziehet, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung der Landesherrlichen Bewilligung bestehende Strafgesetze nichts desto minder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung sich in fremden Gebiethen niederläßt.

3) Aus demselben Grundsätze geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche, ihrer Person gemäß, der Militair-Pflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Milizen-Zugs noch nicht zurückgelegt haben, die gesetzlich bestimmte Redimirungs-Summe eingehéischet werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten wird; — welches dann auch von der Erhebung der rückständigen Kriegssteuer, so lange solche noch andauert, zu verstehen ist.

4) Alle Abzüge, welche in die Landesfürstlichen Kassen fließen, hören demnach auf; jedoch soll den Ständen oder Korporationen und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Es wird daher dieser Freyzügigkeits-Vertrag zur künftig genauen Beobachtung für sämtliche Kurbadische Landesstellen andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß unter den im Art. 4. dieses Vertrags angezogenen, auch noch fernerhin zu Erhebung der Nachsteuer ge-

gen die kurbayerischen Staaten berechtigten Landsassen und Korporationen: In der badischen Markgrafschaft: die Stadt Durlach und die Vasallen von Gemmingen und von Leutrum in ihren Lehen-Gebieten; ferner in der badischen Pfalzgrafschaft die Stadt Heidelberg nebst den Ortschaften der zur Abzugs-Erhebung berechtigten Vogtschergen, und in dem obern Fürstenthum am Bodensee: die Städte Meersburg und Markdorf, nebst dem Obervogtey-Amt Reichenau zu verstehen seyen. Karlsruhe ex Consil. secr. den 23. April 1804.

Die Aufstellung eines Dispensatorii für sämtliche Apotheker in den kurfürstl. Landen betreffend.

Nachdem man für sämtliche Apotheker der badischen Kurlande die Aufstellung eines neueren bestimmten Dispensatorii für nöthig erachtet, die Entwerfung eines Eigenen aber vielen lokalen Schwierigkeiten und einem allzuviel zeit- und kostspieligen Aufenthalt unterworfen ist, dagegen der nemliche Zweck durch uniforme Einführung eines der besten auswärtigen und in benachbarten Landen zum Theil schon üblichen Apotheker-Buchs vor der Hand ebenfalls erhalten werden kann, so wird hierdurch auf Serenissimi eingelangte Höchste Approbation verordnet, daß vom 1. July d. J. an in sämtlichen badischen Apotheken die neueste Pharmacopœa Borussica vom Jahr 1799 als Dispensatorium gebraucht werden soll, nach welchem also die Aerzte im Recept-Verschreiben und die Apotheker im Recept-Verfertigen sich zu achten haben. Zugleich wird jedoch verordnet, in dem Fall die Pharmacopœam Hamburgensem pauperum vom Jahr 1804 als Vorschrift zu gebrauchen, wenn ein Arzt für Armen-Rechnung, für Hospitäler und öffentliche Verpflegungs-Anstalten Arzneyen verschreibt, oder wenn er auch auffer diesem Fall ein Recept namentlich ad Dispensatorium Hamburgense zu verschreiben sachdienlich gefunden hat. Verordnet Karlsruhe in Commissione Sanitatis den 20. März 1804.

Die Geschäfts-Verhältnisse der kurfürstl. General-Forst-Kommission betreffend.

Wir Carl Friedrich K. K.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Gefolg der neuen Geschäfts-Organisation Unserer Kurlande die Aufstellung einer General-Forst-Kommission durch das Konstitutiv-Rescript vom 8. Dec. 1803 zu realisiren für gemeinnützig erachtet haben, so wollen Wir nun auch durch das folgende die Geschäfts-Verhältnisse dieser directiven Landesstelle näher bezeichnen.

Ihr kommt die Oberdirection der Wald-Bewirthschaftung in Staats-Commun- und Privat-Waldungen Unserer sämtlichen Landes-Theile, sodann der Jagd, des Flozwesens, und der Berg- und Hüttenwerke in gleichem Umfang, in wirthschaftlicher und polizeylicher Rücksicht zu.

Dies umfaßt nicht allein die Sorge für die gehörige Unterhaltung, regulaire Benutzung und möglichste Verbesserung der sämtlichen Forste, Berg- und Hüttenwerke, und des Flozwesens, sondern auch die kammeralische Verwaltung der herrschaftlichen Forste, Jagden, Berg- und Hüttenwerke und der Realien von solchen Objecten, jedoch ohne Trennung der desfalligen Revenüen von dem provinziellen Band.

Diese Bestimmung ist der leitende Grundsatz, worauf die nachfolgende nähere Bezeichnung der

Geschäfts-Abtheilung zwischen der General-Forst-Kommission und den Landes-Administrations- und Kirchen-Kollegien gegründet wird, und wornach in hier nicht benannten Fällen die Obliegenheit und Befugniß beyder Theile bemessen werden sollen.

D) Die General-Forst-Kommission hat nemlich

1. Die Sorge für die Verwaltung der obigen Objecte durch vortheilhafte Einrichtung der desfalligen Verfassung und stete zweckgemäße Leitung derselben. 2. Die Eintheilung des Landes in Ober- und Forst-Bezirke unter Kommunikation mit den Hofraths Kollegien, wenn ein dortseitiges Interesse, rücksichtlich der Gemeinden dabey eintreten kann. 3. Die Sorge für die Bildung des erforderlichen Forst- und Berg-Personalis. 4. Die Prüfung und das Erkenntniß über die Befähigung der desfalligen Subjecte. 5. Die Anstellung Unserer untern Diener, so weit sie bisher in der Befugniß der Hofraths Kollegien zweyten Senats gestanden, und rücksichtlich der übrigen, die Anträge an Uns nach vorheriger Kommunikation mit den Hofraths-Kollegien zweyten Senats, rücksichtlich der Forstverrechnen. 6. Die Bestimmung des Wirkungs-Kreises dieser Diener, die Bestimmung oder Vorschlagung der Besoldungen für solche, und die Direction über ihre wirkliche Dienstführung, also auch die Ausfertigung der bisher von den Hofraths-Kollegien zweyten Senats besorgten Signaturen, Besorgung der Dienst-Instructionen, Zuerkennung von Belohnung und Abndungen wegen Dienstführung, so weit letztere die Abndungen der Dienstherren zum Diener begründet und nicht so beschaffen sind, daß sie eine förmliche Jurisdiction = Ausübung erfordern. 7. Die Bestimmung der Grundsätze für die Holz-Kultur, für die nachhaltige und cammeralische jährliche Nutzung und für die Nebennutzungen der Waldungen, Veranlassung der desfalligen Landesherrlichen Gebote und Verbote, und die Anwendung und Vollziehung dieser Regeln und Vorschriften, ebenso auch in Hinsicht aufs Flosswesen, den Bergbau und die Hüttenwerke: Dazu gehört z. B. die Entwerfung der Forst-Jagd-Floss-Bergwerks- und Hütten-Ordnungen, die Bewilligung der Holz-Abgaben in forsteylicher Hinsicht mit der unter Nro. 14. bemerkten Einschränkung, die Anwendung und Execution der Forststrafen. 8. Die Sorge für ein richtiges Maas zwischen Waldboden und kultivirtem Land nach den individuellen Bevölkerungs- und Industrie-Verhältnissen — also auch die Hauptleitung der Verhandlungen über Ankäufe, Verkäufe oder Vertauschungen herrschaftlicher oder Commun-Waldungen, über Waldausstockung und neue Wald-Anpflanzung, über den Anbau neuer Bergwerke und anderer hauptsächlich mit Holz und Kohlen zu betreibender Gewerbe zc. und zwar in so fern unter Communication mit den Landes-Administrations- und Kirchen-Kollegien, wenn dortseitige Verwaltungs-Gegenstände dabey interessirt seyn werden, ferner die Vorschläge zu Policengesetzen gegen Holzverschwendung, Holzausfuhr zc. die Handhabung derselben, und in einzelnen Fällen die Ertheilungen der Dispensationen. 9. Die Sorge für gute Verwertung des jährlichen Ertrags der herrschaftlichen Waldungen a) nach Staatswirthschaftlicher Rücksicht um das einheimische Bedürfniß der Unterthanen in einem deren Verhältnissen gemäßen Preis zu gewähren, b) nach kaufmännischen Principien bey der Verwerthung des übrigen zum inn- und ausländischen Handel — also Bestimmung der Holztaxen, Leitung des Holzhandels, Genehmigung der Holzverkäufe, superrevision der Forstrechnungen zc. 10. Genehmigung der aus dieser Bewirthschaftung und Verwaltung herrschaftlicher Waldungen und Bergwerke fließenden Einnahmen und Ausgaben. 11. Die Sorge für die unbestrittene Erhaltung der Grenzen, des Eigenthums, und der Gerechtfame in Bezug auf die benannte Objecte, so lange, bis darüber Zweifel und Verhandlungen entstehen. 12.

Die Anordnung der Jagd- und Waldfröhden in der hergebrachten Ordnung und Maasse, wie auch die Bestrafung der gebotenen aber nicht erschienenen Fröhner, jedoch dürfen von den Oberforstämtern Stockschläge nicht angefehrt werden.

II. Den Landes-Administrations- und Kirchen-Kollegien hingegen wird belassen:

13. Die Anweisung der von der Forst-Commission dem Forstpersonali bewilligten und ausgewirkten Besoldungen auf die geeigneten Kassen, ingleichen die Ausfertigung der Einnahms- und Ausgabe-Decreturen der Forst-Commission, so wie es zur Gleichförmigkeit und Abkürzung dieses Geschäfts-Zweigs erforderlich seyn und führen kann: 14. Die Anweisung aller Brennholz- & Forderungen zu herrschaftl. Besoldungen, der Holz-Gratialis und des Holzes zu Bau-Reparationen an herrschaftl. Gebäuden und Erblehen, zu dergleichen neuen Bauten aber, so wie zu den Reebpfahl-Prämien sind die Holzbedürfnisse im Spätjahr fürs folgende Jahr der General-Forst-Commission bekannt zu machen, von wo aus sofort die Anweisung auf die geeigneten Forstdistricte erfolgt. 15. Die in einzelnen Fällen zulässigen Dispensationen von der Verordnung des Bauens von Stein, als Ausnahm von der Regel im §. 8. 16. Die Einziehung und Erledigung der jährlichen Berichte über die Holzpflanzungen ausserhalb des eigentlichen Waldbodens in der Feldgemarkung, z. B. an Straßen, Gräben &c. 17. Die ausschließliche Aufsicht über die besondere herrschaftliche Holzhandels-Kassen, das sind die Holz-Factoryen hier und zu Rastatt, und die Holz-Regie zu Mannheim, die Decretur aller ihrer Einnahmen und Ausgaben die Abhör und superrevision ihrer Rechnungen. 18. Die Aufsicht über die Forst-Berg- und Hütten-Berechnungen, in Hinsicht auf Beobachtung und Vorschriften für Rechnungsform und Kassenwesen, Einforderung der Relationen über Kassenvorräthe, Disposition über die an die Provinzial-Kasse einzusendende Ueberschüsse und desfallsigen Abhör der Rechnung. 19. Die Oberaufsicht über die Ausübung der s. g. Jurisdictionis voluntariæ durch die Oberämter über die niedere Forst- und Bergwerks-Berichte und ihre Angehörigen bey Inventuren, Theilungen, Contracten, Pupillar-sachen und dergleichen sodann die Selbstausübung dieser Jurisdictionis-Gattung über höhere Forst- und Bergwerksbeamte. 20. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Personen und ihr Vermögen in strittigen Rechts-sachen, theils in erster und theils in höherer Instanz. Bey der Ausübung derselben ist in Ansehung der subalternen Forstbedienten zu beobachten, daß die Citation jedesmal mit Vorwissen des Oberforstamts geschehe, und bleiben überhaupt ausgenommen, als der General-Forst-Commission bey höhern und den Oberforstämtern bey subalternen Forstbedienten überlassen, liquide Schuldklagen, wo es blos auf die Execution ankommt. 21. Die Gerichtsbarkeit in Ehestrittigkeiten, so weit sie den bestehenden Landesgesetzen zufolge, nach Verschiedenheit der Religion über diese Person begründet ist. 22. Die Gerichtsbarkeit in Straf- und peinlichen Sachen über sie. 23. Die Erkenntnis über Verbrechen in Forst- und Jagdsachen, die sich zur peinlichen Gerichtsbarkeit eignen, jedoch so, daß ad 22 und 23 die Untersuchung gemeinschaftlich vorgenommen werde. 24. Die Sorge für die Erhaltung des Landesherrlichen Jagd-Forst-Floß- und Bergwerks-Berechtigkeiten in ihrem ganzen Umfang sowohl gegen Auswärtige als die Unterthanen selbst, sowohl in gültlichen Vergleichs-Verhandlungen als in Rechtswegen Hiernach haben sich also sämmtlichen directiven Landesstellen gehörig zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staatsinnsiegel. Karlsruhe den 23. Merz 1804.

(L. S.)

vdt. Frhr. von Gayling.

vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Fröhlich.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Bruchsal. [Schul= Wittwen= Gehalts= Erhöhung.]
Nachdem man mit höchster Genehmigung Serenissimi die bisher bestandene Schul= Wittwen= Gehalte von jährlich 9 fl. auf 15 fl. zu erhöhen bewogen worden ist, und die fernach die jährliche Auszahlung dieser Gehalte ad 15 fl. für jede Wittwe mit diesem Jahr ihren Anfang nimmt, so wird diese zum Besten der Schulwittwen getroffene Verfügung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bruchsal den 12. April 1804.

Von Kurfürstl. Badischen Kirchen-
Commissions wegen.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[Schulden= Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem
Oberamt Rötteln

1) an die auswandernden Schreiner Friedrich Trefzerische Eheleute zu Wiechs auf den 23. May in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

2) an den Bürger Christian Waldermann zu Kirchen, auf den 28. May in dem Ort Kirchen. Aus dem

Oberamt Hochberg

an den Schuster Jakob Heß, an den Weber Georg Fuchs, und an den Bürger Mathias Baumann zu Theningen auf den 28. May in dem Löwenwirthshaus zu Theningen. Aus dem

Obervogteyamt Gengenbach

an den Becker Michael Schule im Harmerispach auf den 14. May in der Amtschreiberey zu Zell. Aus dem

Oberamt Oberkirch

1) an die auswandernden Georg Köndische Eheleute im Petersthal auf den 12. May in der Schultheiserey zu Oppenau;

2) an den Krämer Faver Walterspiel zu Kappel unter Kobel auf den 30. May in der Amtschreiberey zu Oberkirch. Aus dem

Oberamt Kastadt

1) an die auswandernden Koppenbergerische Eheleute zu Oberwoyer binnen 4 Wochen in der Amtschreiberey zu Kastadt;

2) an den Hafnermeister Herz zu Kastadt auf den 14. May in der Amtschreiberey zu Kastadt;

3) an den Bürger Joseph Busch den Ältern zu Au auf den 15. May in dem Rathhaus zu Au;

4) an die außer Landes ziehenden Georg Gesellische Eheleute zu Kastadt, Christian Gesellische Eheleute von der Rheinau und Simon Späthische Eheleute zu Wischmeyer binnen 4 Wochen in der Amtschreiberey zu Kastadt. Aus dem

Oberamt Ettlingen

1) an die Adam Laierische Eheleute zu Mörsch auf den 11. May in dem Rathhaus zu Ettlingen;

2) an die jung Joseph Seuberlichische Eheleute zu Reichenbach auf den 12. May in dem Rathhaus zu Ettlingen;

3) an den Bürger Johann Reifenauer zu Malsch auf den 15. May in dem Schwanenwirthshaus zu Malsch;

4) an die außer Landes ziehenden Stephan Lucas und Edmund Landhäuserische Eheleute zu Forchheim auf den 4. May in dem Rathhaus zu Ettlingen;

5) an die auswandernden Joseph Martinsche Eheleute zu Mörsch auf den 15. May in dem Rathhaus zu Ettlingen;

6) an die außer Landes ziehenden Jakob Sattler und Gabriel Paulische Eheleute von Bruchhäuser auf den 5. May in dem Rathhaus zu Ettlingen. Aus dem

Oberamt Pforzheim

1) an die Friedrich Kausche Eheleute zu Auerbach auf den 18. May in dem Ort Auerbach;

2) an den Maurer Johann Bittel zu Weisenstein auf den 22. May in dem Rathhaus allda.

[Mundtodts= Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

1) den Johann Ludischen Eheleuten zu Ebrach, deren Pfleger der Bürger Jakob Tschudi von da ist;

2) den Hartlin Kaufischen Eheleuten zu Hausen, deren Pfleger der Gerichtsmann Jakob Greiner von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) den Ochsenwirth Kinnerlischen Eheleuten zu Wolfenweiler, deren Pfleger der Bürger Paul Schöpflin von da ist;

2) den jung Jakob Kaiserschen Eheleuten von Leutersberg, deren Pfleger der Bürger Christian Hasler von da ist. Aus dem

Obervogtey = Amt Gengenbach
den Adlerwirth Joseph Sandhaffischen Eheleuten
zu Viberach, deren Pfleger der Kronenwirth Philipp
Arnbruster von da ist. Aus dem

Oberamt Bischofsheim
dem Bürger Jakob Erhardt zu Balzhur, dessen Pfler
ger Michael Busch der 4te von da ist.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Wo-
naten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres
Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach
der Landes = Konstitution wider ausgetretene Unterthanen
verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Badenweiler
die wegen viermaliger Unzucht konternirte Elisabeth
Meyerin von Ballrechten. Aus dem

Oberamt Kastadt
1) die von ihrem Ehemann entlaufene Nikolaus Hä-
berische Ehefrau von Kastadt;

2) der bößlich ausgetretene Burgers = Sohn Johann
Desterle von Iffezheim. Aus dem

Amt Kernen
der ledige Michael Weber von Oberkappel, der sich in
Ortenberg unter die kais. Truppen hat engagiren lassen.

Karlsruhe. [Liquidation.] Wer an die Verlas-
enschaft der verstorbenen Wittwe des Geheimen Hofrath
und Leibmedicus Tropel von Sauerberg etwas zu for-
dern hat, soll sich unter Mitbringung seiner Beweise
auf Mittwoch den 6. Junl. J. bey Verlust der Forderung
in der Oberhof = Marschallenamts = Kanzley melden. Ver-
ordnet bei Kurfürstl. Oberhof = Marschallenamt Karlsruhe
den 16. April 1804.

Von Oberhof = Marschallenamts wegen.

Karlsruhe. [Friedrichsthaler Vieh = u. Krämer-
Markt.] Dienstags den 8. May dieses Jahrs wird nebst
dem Krämermarkt auch der Viehmarkt in dem Ort Frie-
drichsthal abgehalten werden. Da es in dem diesjährig-
en Kalender nicht öffentlich bekannt gemacht ist, so wird
solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.
Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 23. April 1804.

Karlsruhe. [Landesverweisung.] Balthasar Reif
von Kapsweier, ist wegen mehrerer an seinem Dienst-
Herrn verübter Diebstähle nach erstandener Strafe durch
das Hochpreißliche Hofgerichts = Urtheil vom 6. April d. J.

E. No. 516 der Kurbadischen Lande verwiesen worden;
derselbe ist 5 Schuh 4 Zoll 1 Strich groß, hat braune
abgeschnittene Haare, breite Stirne, blaue Augen, et-
was spitzige Nase, mittelmäßig großen Mund, spitziges
Kinn, rundes eingefallenes Gesicht, 32 bis 33 Jahre
alt, trägt gelb leberne Hosen, kurze ausgeschnittene
Stiefel, einen grauen tuchenen Wammes, gestreifte Be-
se, einen runden Hut. Publicirt bey Oberamt Karls-
ruhe den 1. Mai 1804.

Durlach. [Erbschafts = Sachen.] Aus Bunzlau
in Schlessien ist an den hiesigen Stadtmagistrat die Hin-
terlassenschaft des dort mehrere Jahre in Arbeit gestan-
denen abgelebten Steinbauergesellen Bernhardt Jäger
angeblich aus Denbach im Durlachischen, unter Anschluß
eines Auktions = Registers, in 14 Reichsthaler 26 Schil-
ling 9 Dg. bestehend, übersendet worden, welches Geld
bey dem hiesigen Bürgermeisteramt deponirt ist. Es wer-
den daher die Erben des Verstorbenen hievon benach-
richtiget, mit dem Bemerkten, daß man ihnen den Be-
trag auf Requisition ihrer Obrigkeit gegen Quittung aus-
liefern werde. Durlach den 9. April 1804.

Bürgermeister und Stadtrath allda.

Mahlberg. [Landesverweisung und Confiscation.]
Der ledige Joseph Bährle von Dundenheim ist, da er
auf die gegen ihn erlassene Edictal = Vorladung in dem
anberaumten Termin sich nicht eingefunden, des Landes
verwiesen, und sein Vermögen confiscirt worden. Mahl-
berg den 21. April 1804.

Kurbadisches Oberamt
der Herrschaft Mahlberg.

Badenweiler. [Landes = Verweisung.] Elisa-
beth Müllerin von Thaingen, Kantons Schaffhausen,
welche wegen verheimlichter Schwangerschaft und nach-
heriger Aussetzung ihres unehlichen Kindes in Unter-
suchung gekommen und deswegen heimlich entwichen ist,
wurde durch Urtheil der kurfürstl. bad. Lande verwiesen
und zu Tragung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt.
Signatum Mühlheim den 26. April 1804.

Kurfürstliches Oberamt allda.

Steln. [Signalement.] Konrad Pfürtnner von
Mutteng in der Schweiz, der wegen Diebstählen schon
schon im Jahr 1795 und wieder im Jahr 1796 der ba-
dischen Lande verwiesen worden, wurde auf Wiederbetre-
ten durch das Urtheil vom 3. April 1804. zu 14 tägig-
em peinlichem Gefängniß, nebst doppelter körperlicher
Züchtigung zu Anfang und Ende, zu Tragung aller Un-

tersuchungskosten und nachmaliger Landesverweisung verurtheilt.

Signalement.

Konrad Psürtner, zwischen 33 und 36 Jahre alt, mißt 5 Schuh und ein Viertels Zoll, hat ein ziemlich munteres Aussehen, braune Haare, einen solchen Bart, rund abgeschnittene Haare, hohe gewölbte Stirne, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, trägt gegenwärtig einen dunkelblauen langen Rock, mit gelben Aufschlägen und dergleichen Knöpfen, worauf helvetiq. auxiliare steht, hat ein gelb und sehr breit weiß gestreiftes ziemlich abgetragenes Unterbruststück von Piquet, so auf modische Art gefertigt ist, über welchem er noch ein rothes, halbleinenes mit weißem Flanell gefüttertes nach hiesiger Landesart eingerichtetes Wamms trägt, hat übrigen lange graue zwischene Hosen, die nach den darauf befindlichen Buchstaben von einem Sack gemacht sind, und darunter weisse tüchene Soldatenhosen an, auch Schuhe ohne Schnallen. Vörrach den 19. April 1804.

Wötkeln. [Signalement.] Wegen Diebstahl wurde Katharine Baumännin von Horgen, Kantons Zürich, durch das Urtheil vom 24. Febr. d. J. verurtheilt; „daß ihr der bisherige Arrest als Strafe angerechnet, sie zu „Bezahlung der Untersuchungs = Kosten angehalten, „und der Kurfürstlichen Lande verwiesen werden solle.“

Signalement.

Katharine Baumännin, 20 bis 22 Jahre alt, 5 Schuh 1 Zoll hoch, länglicht, etwas blaffen Angesichts, hat schwarze abgeschnittene Haare, braune Augen, mittelmäßige Nase, dergleichen Mund, trug ein blau baumwollenes zeugenes mit weißen Fäden durchschossenes Kleid mit langen Ärmeln, unter demselben einen weißen perseeenen Rock mit blauen Blumen, weiß baumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, weiß baumwollene Strümpfe, und schwarz lederne abgenutzte Schuhe. Vörrach den 21. April 1804.

Kauf = Anträge.

Karlsruhe. [Haus = Verkauf.] Einnehmer Waag ist gesonnen, seine in der Waldhornstraße besitzende zweistöckige Behausung mit allen Bequemlichkeiten versehen, welche zum Theil schon jetzt, ganz aber auf bevorstehenden 23. Juli bewohnt werden kann, Mittwochs den 9. dieses Monats unter billigen Conditionen in öffentlicher Steigerung zu verkaufen, welches mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Liebhaber indessen das Haus einsehen können, und daß, da dasselbe nach sei-

ner Einrichtung füglich in 2 größere und 2 kleinere Wohnungen eingetheilt, und in der Miete wenigstens 330 bis 340 fl. Zinns tragen kann, hienach aber bey weitem nicht die Kapital = Summe dafür verlangt wird, jemand, der gern unvertrieben in seinem Eigenthum seyn möchte, gewiß für sich einen sehr mäßigen Zinns versprechen werde. Karlsruhe den 26. April 1804.

Karlsruhe. [Haus = Versteigerung.] Da die auf den 21. April d. J. anberaumt gewesene Versteigerung meines Hauses aus verschiedenen Rücksichten nicht vor sich gegangen ist, so wird dieselbe hierdurch anderweit auf Mittwoch den 9. May d. J. auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt werden, welches demnach den Liebhabern bekannt gemacht wird. Wielandt, Adv.

Karlsruhe. [Acker feil.] Frau Auditor Hennigin ist gesonnen, einen halben Morgen Acker vor dem Mühlburger Thore einseits Herr Lacher anderseits neben Frau Kaufmann Kölligin bis Samstag Nachmittags auf dem Rathhaus öffentlich zu versteigern.

Karlsruhe. [Acker feil.] Fuhrmann Sutter in Klein = Karlsruhe ist gesonnen, einen ganzen Morgen Acker einseits neben Kanonier Fuchs und anderseits neben Frau Kölligin bis Samstag Nachmittags auf dem Rathhaus öffentlich zu versteigern.

Mannheim. [Saamen feil.] Beym Handelsmann Michael Bläß in Mannheim ist eine große Parthie Leinsaamen zur Saat von bester Qualität billigen Preises zu haben.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Wirtschafts = Verleihung.] Die Wirtschaft zur 3 Kronen ist zu verleihen oder auch für ein Privat = Logis zu bestehen, und kann auf den 23. Juli bezogen werden. Das Nähere ist bey Schneider Willet zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] Im großen Zirkel N. 49 ist in der untern Etage ein Zimmer mit 2 Fenstern zu verleihen, und kann täglich bezogen werden. Das weitere ist bey dem Bewohner des Hauses selbst zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Metzgermeister Jakob Dietrich ist ein Logis, bestehend in Stube, Kammer und Küche zu verleihen, und bis den 23. July zu beziehen.

Wolfsch. [Pfannenschmiede = und Eisenhammerwerk = Verpachtung.] Das Pfannenschmiede = und Eisenhammerwerk zu Hausach, welches von diesseltiger Landes-

herrschaft Anno 1796 an die Stadt Hausach auf 50 Jahre verliehen, und von dieser an die Herren Drion und Kammerer aus Strassburg in Pfisterbestand überlassen, durch einen zwischen gedachter Stadt und denen Subalternatoren entstandenen Prozeß aber außer Betrieb gesetzt worden ist, soll nun wieder an Liebhaber auf 42 Jahre sub hasta verpachtet werden.

Daß die diesfällige Licitation auf Montag den 28. May bestimmt seye, wird hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die allenfallsigen Pfisterbestands-Liebhaber sich vor der Hand über die Lage und Verhältnisse des Werks erkundigen, sofort am Licitations-Tag in Hausach eintreffen mögen, welche jedoch auf solchen Fall hin sich mit obrigkeitlichen Vermögens-Urkunden auszuweisen haben. Wolfach den 18. April 1804.

Hochfürstl. Fürstenbergische
Oberamts-Kanzley der Landvogtey Künzingenthal.
Kommerzial-Anfragen.

Karlsruhe. [Dienst-Antrag.] Christoph Heß, wohnhaft beyrn Glaser Bachmann in der Bären-Gasse, welcher viele Jahre im Gasthof zum goldenen Kreuz als Hausknecht gedient hat, bietet einem geehrten Publikum seine Dienste als Hauterer im Fabren billigen Preises an. Er hat gute Chaise und Pferde.

Dienst-Nachrichten.

Militair-Avancements und Anstellungen.

Nachtrag vom 1. Merz.

Se. Kurfürstliche haben unterm 1. Merz l. J. anädigst geruhet, des Prinzen Charles de la Tremouille et Tarente Durchlaucht zu Paris zum General-Major a la Suite der Cavallerie zu ernennen.

Vom 28. Merz.

Der Obristlieutenant Herr Graf Casimir von Hsenburg, vom Regiment Kurprinz, wird auf sein geziemendes Nachsuchen, mit Vorbehalt der Anciennete für die ältern Obristlieutenants, als Obrist a la Suite vom Corps placirt, und erhält die Erlaubniß, diese Uniform zu tragen.

Vom 5. April.

Der Hauptmann von Schöpf vom Regiment Kurprinz avancirt zum Major im Regiment und übernimmt die vacante Graf Hsenburgische Compagnie. Ferner avanciren im Regiment Kurprinz der Herr Staats-Capitän Hönig zum wirklichen Capitän, mit Conferirung der bisherigen von Schöpfischen Grenadier-Compagnie in Karls-

ruhe. Der Herr Premier-Lieutenant von Reischach avancirt zum Staats-Capitän, der Herr Second-Lieutenant Heusch zum Premier-Lieutenant und der Herr Fahnenjunker von Pierron zum Second-Lieutenant.

Vom 12. April.

Der in der Kurhannoverschen Garde du Corps gestandene Premier-Lieutenant von Deynhaus wird als Premier-Lieutenant bey der hiesigen Garde du Corps placirt.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben den vormalig Fürst-Bischöflich Speyerischen Hofkammerrath und Zahlmeister bei der Speyerischen Hofkammer Herrn P. Nochs Bischoff mit dem Character und Rang eines Kammer-Raths in Höchst Ihre Dienste aufzunehmen, und ihn als Zahlmeister bey dem Kurfürstl. Kammerzahlamt in Bruchsal wirklich anzustellen;

dem ehemaligen Rheinpfälzischen Administrations-Schaffner Herrn Spegg den Rathcharacter und Rang beizulegen, dem bisherigen evang. luth. Inspector zu Bretten Herrn Ludwig Koch das neuerrichtete Specialat Münzesheim nebst der dortigen Warten zu übertragen,

den bisherigen Theilungs-Commissair Herrn Gold zu Stein als Hofraths-Canzlist bey dem Kurfürstlichen Hofraths-Collegio Staatswirthschaftlichen Senats dazier anzustellen; auch

den Jäger Herrn Sebastian Buchholz als Obersörster, und den Jäger Herrn Karl Friedrich Baader als Förster für das Gebiet der vormaligen Reichsstadt Wiberach unterm 13. Merz d. J. anzustellen gnädigst geruhet. Ferner ist Höchstbenenselben gnädigst gefällig gewesen, den Herrn Oberjäger Jakob Wögelin zu Dellingen im obern Fürstenthum wegen Alters zur Ruhe zu setzen, und ihm den Jäger Herrn August Lutschka mit der Hoffnung der Nachfolge einzuweisen mit dem Character als Amtsjäger zu adungiren;

den vormaligen von Hohensfeldischen Jäger Herrn Friederich Schugmann von Bruchsal zum Förster in ihrer Provinzialstadt Pfullendorf unterm 16. April 1804 zu bestellen gnädigst geruhet.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 24. April. Christoph Wilhelm, Bat. Hr. Friedrich Lichtenfels, kurfürstl. Ruchmeister. Den 26. Karl Friedrich Ludwig Ernst, Bat. Herr Karl Fried. Vogel, kurfürstl. Zollverwalter und Handelsmann.

[Gestorbene.] Den 23. April, Katharine Barbare, Bat. Andreas Kasper, kurfürstl. Stallbedienter, alt 9 Monate 2 Tage.

[Kopulirte.] Den 29. April. Herr Johannes Meyer, Geiselmayer auf dem herrschaftlichen Kammergut Gortsau, mit Frau Katharine geb. Edelin, verm. Ungerian.

Auflösung der Charade in No. 17.

W e t t e r h a h n.